

SATZUNG

Haydn-Orchester Dresden e.V.

A Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Verein knüpft an Dresdner Musiktraditionen an, die neben der Herausbildung hervorragender Berufsensembles auch die Musikkpflege und -bildung in breiten Liebhaberkreisen umfasst. In Fortführung einer nahezu fünfzigjährigen Tradition als Haydn – Kammerorchester, Sinfonieorchester Robotron und Orchestervereinigung Dresdner Musikfreunde e.V. trägt er ab 01.04.2003 den Namen

Haydn – Orchester Dresden e.V.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Dresden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Der Verein bezweckt durch Zusammenschluss musikausübender und musikliebender Kreise aus Dresden und dem mittelsächsischen Raum die Pflege des Orchesterspiels unter der künstlerischen Leitung eines Berufsmusikers.

Die Musiziergemeinschaft stellt ihre Orchesterleistung – unter Ausschluss gewerblicher Ziele und bei Anerkennung berechtigter Interessen der Berufsorchester – vornehmlich in den Dienst der Volksbildung. Hierbei erstrebt sie die Verbreitung selten gebotenen musikalischen Kulturgutes aller Epochen und will in der ihr gemäßen künstlerischen Form eine Ergänzung des öffentlichen Musiklebens sein, um dadurch an einer wichtigen kulturellen Aufgabe mitzuwirken.

§ 4

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßiges Abhalten von Proben verwirklicht sowie durch die Durchführung von Konzerten. Deren Eintrittspreise sollen an der Grenze der Kostendeckung bleiben, um hierdurch seine Ziele auch in solchen Bevölkerungskreisen zu verwirklichen, die zur klassischen Musik bisher weder aktiven noch passiven Zugang gefunden haben.

§ 5

In Anbetracht dieser Zielsetzung sieht der Verein seine Tätigkeit gekennzeichnet als gemeinnützig zur Förderung der Kunstpflege und Volksbildung sowie zur Werbung für Musikausübung.

B Mitgliedschaft

§ 6

Der Verein besteht aus:

- a) *ausübenden* Mitgliedern
- b) *fördernden* Mitgliedern
- c) *Ehrenmitgliedern*.

§ 7

Ausübende Mitglieder

sollen grundsätzlich das 16. Lebensjahr vollendet haben und müssen im Besitz ausreichender musikalischer und instrumentaler Fähigkeiten sein, um den jeweiligen künstlerischen Anforderungen zu genügen. Die Feststellung dieser Fähigkeiten trifft der künstlerische Leiter.

§ 8

Fördernde Mitglieder

können Einzelpersonen und juristische Personen werden, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen.

§ 9

Ehrenmitglieder

werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung emannt.

§ 10

Aufnahme:

Hierüber entscheidet in allen Fällen der Vorstand. Bei Bewerbern um „ausübende“ Mitgliedschaft darüber hinaus nach Maßgabe freier Plätze in der Orchestergruppe und nach Beurteilung durch den künstlerischen Leiter gemäß § 7 auch dieser.

§ 11

Austritt:

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 12

Ausschluss:

Ausübende Mitglieder, die wiederholt Proben oder Aufführungen durch Versäumnis oder mangelnde Mitarbeit gefährden, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 13

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ferner wegen Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr oder wegen eines Verhaltens, das Ansehen und Interessen des Vereins zuwiderläuft, ausgeschlossen werden.

Das Mitglied ist zuvor durch den Vorstand hierauf mittels Einschreibebrief hinzuweisen und kann sich hierzu binnen zwei Wochen nach Empfang des Briefes äußern.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Tod.

C Pflichten und Rechte der Mitglieder

§ 14

Beiträge:

Alle Mitglieder entrichten zur Finanzierung der laufenden Arbeit des Orchesters Beiträge. Diese werden in ihrer Monatshöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind im Voraus im 1. Quartal des Geschäftsjahres zahlbar und jeweils unaufgefordert zu begleichen. Ein Mitglied kann auf begründeten Antrag an den Vorstand vom Beitrag befreit werden, Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 15

Ausübende Mitglieder sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme an den festgesetzten Proben und Aufführungen verpflichtet. Sie sollen sich ferner auch für andere als musikalische Aufgaben zur Verfügung stellen.

§ 16

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins. Alle Mitglieder können Anträge beim Vorstand stellen und sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung. Stimmübertragungen durch Vollmacht sind nicht zulässig.

D Organe des Vereins

§ 17

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat
4. Die Rechnungsprüfer

Alle Ämter sind Ehrenämter.

I. Die Mitgliederversammlung

§ 18

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im ersten halben Jahr des Geschäftsjahres einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 10 Tage vorher durch schriftliche Einladung eines jeden Mitgliedes mit Angabe der Tagesordnung.

§ 19

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
2. Genehmigung der Satzung
3. Zustimmung zur Bestallung des Dirigenten
4. Regelung aller vereinsinternen Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist
5. Auflösung des Vereins

§ 20

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder die Einberufung von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

§ 21

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, jedoch mit mehr als 25 % der ausübenden Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen jedoch der Mehrheit von zwei Dritteln der (erschiedenen) Mitglieder, jedoch mit mehr als 50 % der ausübenden Mitglieder.

§ 22

Die Stimmabgabe erfolgt mündlich. Schriftliche Abstimmung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 23

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

II. Der Vorstand

§ 24

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Geschäftsführer
4. Schatzmeister
5. Schriftführer

Seine Wahl erfolgt über die Dauer von 3 Jahren.

§ 25

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand führt zwischen den Mitgliederversammlungen die Geschäfte des Vereins selbständig. Er darf Geschäfte bis zu einem Betrag von 3000 EUR im Einzelfall ausführen.

§ 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder und unter diesen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind; er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

§ 27

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernimmt ein Orchestermitglied dessen Aufgaben kommissarisch bis zur Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Rücktritt des Vorstandes in seiner Gesamtheit kann nur zum Ablauf der Amtsperiode geschehen. Die Mitgliederversammlung muss in einem solchen Fall sofort einen neuen Vorstand wählen.

III. Der Beirat

§ 28

In den Beirat beruft der Vorstand zur Sicherung des laufenden Probenbetriebes und zur Durchführung der hierzu erforderlichen Maßnahmen:

1 Notenarchivar

5 Obleute der Orchestergruppen

sowie nach Bedarf zur Erfüllung von Sonderaufgaben auch weitere Mitglieder.

§ 29

Die Mitglieder des Beirates sind wegen ordnungsgemäßer Erfüllung ihrer Einzelfunktionen dem Vorstand – in Fällen der Zuständigkeit des künstlerischen Leiters auch diesem – verantwortlich.

IV. Die Rechnungsprüfer

§ 30

Die beiden Rechnungsprüfer, die dem Vorstand oder Beirat *nicht* angehören dürfen, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; sie können von ihr jederzeit abberufen werden.

§ 31

Die Rechnungsprüfer haben einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenstand, die Bücher und die sonstigen Rechnungsbelege zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

E Der künstlerische Leiter

§ 32

Der künstlerische Leiter (Dirigent) wird vom Vorstand bestellt und durch Dienstvertrag verpflichtet.

§ 33

Der Dirigent hat im Falle seiner Abwesenheit für eine fachlich qualifizierte Vertretung zu sorgen.

§ 34

Die Bestallung des Dirigenten bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung und einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, mindestens jedoch 50% der ausübenden Mitglieder.

Das gleiche Verfahren ist zur Aufhebung einer solchen Bestallung anzuwenden.

F Besetzung und Programmgestaltung

§ 35

Der Dirigent hat im Benehmen mit dem Orchestervorstand die Sitzordnung festzulegen und die werkgerechte Besetzung anzuordnen. Der Dirigent und der Orchestervorstand beraten über die Programmgestaltung. Der Dirigent unterbreitet das Konzertprogramm dem Vorstand, der dieses Programm genehmigt.

G Steuerliche Bestimmungen zur Gewährung der Gemeinnützigkeit

§ 36

Die Geschäftsführung achtet jederzeit darauf, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung verfolgt.

§ 37

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

H Auflösung

§ 38

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn der Antrag satzungsgemäß auf der Tagesordnung angekündigt war. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder, dabei mehr als 50 % der ausübenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Dresden, den 30.03.2015

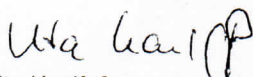
Dritte Änderung (§25, § 38) der Fassung vom 24.06.1991

Haydn-Orchester Dresden e.V.

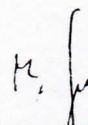
Der Vorstand



Dr. Bernhard Mossner
Vorsitzender



Uta Kaulfuß
Stellvertretende Vorsitzende



Michael Große
Geschäftsführer